

Regierungsratsbeschluss

vom 11. September 2012

Nr. 2012/1826

Sozialintegration und Prävention: Suchthilfe Ost GmbH, Olten

1. Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen für die Suchthilfe Ost GmbH, Dienstleistungen im Suchtbereich, 4600 Olten;

2. Bestätigung des Beitritts der Einwohnergemeinden der Bezirke Dorneck, Thierstein und Thal als Gesellschafter zur Suchthilfe Ost GmbH

1. Ausgangslage

Gemäss § 136 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1), sorgen die Einwohnergemeinden dafür, dass eine ambulante Suchthilfe mit einem Beratungs- und Unterstützungsangebot für suchtgefährdete Menschen sowie flankierende Massnahmen, insbesondere niederschwellige Angebote, welche Schaden und Risiken mindern, angeboten wird.

Nach § 138 Abs. 1 lit. a SG gewähren die Einwohnergemeinden Subventionen an Beratungsinstitutionen, ambulante Dienste und Projekte, die im Rahmen der Sozialplanung eine anerkannte Suchthilfe anbieten und über eine Bewilligung des Departements verfügen.

Nach § 21 SG bewilligt und beaufsichtigt das Departement des Innern das Erbringen von sozialen Aufgaben und den Betrieb sozialer Institutionen, welche Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder Beiträge der öffentlichen Hand erhalten. Davon ausgenommen sind grundsätzlich Leistungen, welche der Kanton oder die Einwohnergemeinden selbst erbringen. Die Bewilligung wird in der Regel als Betriebsbewilligung, Anerkennung oder Berufsausübungsbewilligung erteilt.

§ 22 Abs. 1 SG nennt die zu erfüllenden Voraussetzungen, Abs. 2 enthält ein Gebot zur Befristung und umschreibt die Möglichkeit der Erteilung von Bedingungen und Auflagen.

2. Erwägungen

2.1 Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen für die Suchthilfe Ost GmbH, 4600 Olten

Die Suchthilfe Ost GmbH erbringt Dienstleistungen der ambulanten Suchthilfe für die Einwohnerinnen und Einwohner der Bezirke Dorneck, Gäu, Gösgen, Olten, Thal und Thierstein. Sie ist aus der Suchthilfe Region Olten hervorgegangen. Trägerschaft der Suchthilfe Region Olten war der Regionalverein Olten Gösgen Gäu (OGG). Der Regionalverein wird aus Delegierten der 34 Einwohnergemeinden der drei Bezirke Olten, Gösgen und Gäu gebildet. Die Umfirmierung fand im Oktober 2010 statt. Mit der Umfirmierung wurde u.a. die Voraussetzung geschaffen, dass sich neben dem OGG auch die Einwohnergemeinden der drei Bezirke Dorneck, Thal und Thierstein als Gesellschafter etablieren können.

Die Trägerschaft der Suchthilfe Ost GmbH bilden die Einwohnergemeinden im Einzugsgebiet. Das Stammkapital von Fr. 300'000 setzt sich aus 20 Stammanteilen à nominell Fr. 15'000 zusammen und wurde aus dem Eigenkapital der Suchthilfe Olten gebildet. Der Regionalverein Olten

Gösgen Gäu hält 11 Anteilscheine. Die Einwohnergemeinden der drei Bezirke Dorneck, Thal und Thierstein werden je drei Anteilscheine zu einem symbolischen Betrag von je Fr. 1.-- zeichnen. Das oberste Organ bildet die Gesellschafterversammlung. Die Suchthilfe Ost GmbH wurde am 11. Oktober 2010 ins Handelsregister eingetragen.

Mit der Umfirmierung liegt nun eine neue Organisationsform vor, welche ein Aufsichts- und Bewilligungsverfahren rechtfertigen.

Das Aufsichts- und Bewilligungsverfahren wird vom Amt für soziale Sicherheit durchgeführt. Anlässlich eines Aufsichtsbesuchs am 2. August 2012 durch den zuständigen Fachstellenleiter im Amt für soziale Sicherheit wurde die Institution, auf Basis der Checkliste für Aufsichtsbesuche und Selbstdeklaration sowie der vollständig vorliegenden schriftlichen Unterlagen, einer Prüfung unterzogen. Der Besuch diente der Klärung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung nach § 22 des Sozialgesetzes. Geprüft wurden die Betriebsführung und Organisation, das Leistungsangebot und die Qualität, die Wirtschaftlichkeit und Finanzen, die räumlichen Voraussetzungen, die personelle Situation sowie die Sicherheitsvorkehrungen. Über diesen Aufsichtsbesuch wurde ein Bericht erstellt, datiert vom 8. August 2012. Der Bericht kommt zum Schluss, dass der Institution Suchthilfe Ost GmbH, 4600 Olten eine Bewilligung zur Führung einer Institution der ambulanten Suchthilfe zu erteilen ist.

Die Bewilligungsvoraussetzungen sind somit erfüllt.

2.2 Bestätigung des Beitritts der Einwohnergemeinden der Bezirke Dorneck, Thierstein und Thal als Gesellschafter zur Suchthilfe Ost GmbH

Bis Ende 2008 war die Suchthilfe Region Olten für die Einwohnergemeinden in den Bezirken Olten, Gösgen, Gäu und Thal tätig. Trägerschaft war der Regionalverein Olten Gösgen Gäu. Die Einwohnergemeinden des Bezirks Thal waren in der Fachkommission der Institution vertreten. In den Bezirken Dorneck und Thierstein war der Verein öffentliche Sozialberatung für die ambulante Suchthilfe zuständig. Mit der Auflösung des Vereins per 31.12.2008 wurde der Auftrag der ambulanten Suchthilfe vorerst für zwei Jahre an die Suchthilfe Region Olten übertragen. Im März 2010 entschieden sich die Ammännerkonferenzen der beiden Bezirke Dorneck und Thierstein die ambulante Suchthilfe definitiv von der Suchthilfe Region Olten resp. Suchthilfe Ost GmbH erbringen zu lassen.

Mit der Umfirmierung wurde die Voraussetzung geschaffen, dass neben dem Regionalverein Olten Gösgen Gäu auch die anderen Einwohnergemeinden im Einzugsgebiet in der Trägerschaft als Gesellschafter vertreten sein können.

Zwischen Juni 2011 und Februar 2012 stimmten die Gemeinderäte in allen 32 Einwohnergemeinden der Bezirke Dorneck, Thal und Thierstein einem Beitritt zur Suchthilfe Ost GmbH zu. Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung wird über die jeweiligen Ammänner- resp. Gemeindepräsidentenkonferenzen sichergestellt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 21, 22, 136 und 138 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1)

- 3.1 Es wird festgestellt, dass die Gemeinderäte aller 32 Einwohnergemeinden in den Bezirken Dorneck, Thal und Thierstein dem Beitritt zur Suchthilfe Ost GmbH zugestimmt haben.
- 3.2 Die Suchthilfe Ost GmbH erfüllt auch in der neuen Organisationsform die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung.
- 3.3 Das Amt für soziale Sicherheit wird ermächtigt, eine entsprechende Betriebsbewilligung zu erteilen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3; SCH, KOC, Ablage)

Aktuarin der SOGEKO

Suchthilfe Ost GmbH, Aarburgerstrasse 63, 4600 Olten (2)

Ammännerkonferenz Bezirk Dorneck, Roland Sauter, Präsident ad Interim, Einwohnergemeinde
Gempen, 4145 Gempen

Gemeindepräsidentenkonferenz Bezirk Thal, Willy Hafner, Präsident, Einwohnergemeinde
Balsthal, 4710 Balsthal

Ammännerkonferenz Bezirk Thierstein, Peter Merckx, Präsident, Einwohnergemeinde Fehren,
4232 Fehren

VSEG, Ueli Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil